

2. *Das Territorio Histórico de Álava — Diputación Foral de Álava, das Territorio Histórico de Bizcaia — Diputación Foral de Bizcaia, das Territorio Histórico de Gipuzkoa — Diputación Foral de Gipuzkoa y Juntas Generales de Gipuzkoa und die Comunidad Autónoma del País Vasco — Gobierno Vasco tragen die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. C 109 vom 4.5.2002.

Eine Steuer wie die Steuer auf das Nettovermögen der Unternehmen stellt keine Steuer dar, die die gleichen wirtschaftlichen Wirkungen hat wie eine Gesellschaftssteuer, und ist daher nicht unvereinbar mit der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital in der durch die Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 geänderten Fassung.

(¹) ABl. C 261 vom 26.10.2002.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 27. März 2003

in der Rechtssache C-306/02 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria di primo grado di Trento): Petrolvilla & Bortolotti SpA u. a. gegen Agenzia delle Entrate per la Provincia di Trento (¹)

(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Richtlinie 69/335/EWG — Steuer auf die Ansammlung von Kapital — Steuer auf das Nettovermögen der Unternehmen)

(2003/C 213/08)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-306/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG von der Commissione tributaria di primo grado di Trento (Italien) in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten Petrolvilla & Bortolotti SpA u. a. gegen Agenzia delle Entrate per la Provincia di Trento vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. L 249, S. 25) in der durch die Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 (ABl. L 156, S. 23) geänderte Fassung hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter P. Jann (Berichterstatter) und A. Rosas — Generalanwalt: P. Léger, Kanzler: R. Grass — am 27. März 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Stuttgart vom 7. April 2003 in der Notarkostensache mit den Beteiligten: 1. Notar Mathias Längst, 2. Firma SABU Schuh Marketing GmbH, 3. Präsident des Landgerichts Stuttgart und 4. Bezirksrevisor des Landgerichts Stuttgart

(Rechtssache C-165/03)

(2003/C 213/09)

Das Landgericht Stuttgart ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 7. April 2003, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. April 2003, in der Notarkostensache mit den Beteiligten: 1. Notar Mathias Längst, 2. Firma SABU Schuh & Marketing GmbH, 3. Präsident des Landgerichts Stuttgart und 4. Bezirksrevisor des Landgerichts Stuttgart, um Vorabentscheidung über folgende Fragen über die Auslegung der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17.07.1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. L 249, S. 25) in der Fassung der Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10.06.1985 (ABl. L 156, S. 23):

1. Sind die Gebühren für die notarielle Beurkundung durch einen beamteten Notar eines unter diese Richtlinie fallenden Rechtsgeschäfts in einem Rechtssystem wie dem imwürttembergischen Landesteil von Baden-Württemberg (Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart), in dem nebeneinander beamtete und freiberufliche Notare tätig sind, wobei in jedem Fall der Notar selbst Gebührengläubiger ist, aber, soweit Notarbeamte tätig werden, diese nach einem Landesgesetz einen — pauschalierten — Anteil der Gebühren an den Staat abzuführen haben, der der Dienstherr dieser Notare ist und der diese Einnahmen für die Finanzierung seiner Aufgaben verwendet, als Steuer im Sinne der Richtlinie 69/335 in der geänderten Fassung anzusehen — in Abgrenzung zu dem dem Beschluss des EuGH vom 21.03.2002 Rs. C-264/00 — „Gründerzentrum-Betriebs-GmbH“ — zugrunde liegenden Sachverhalt?

2. Falls diese Frage bejaht werden sollte: Entfällt die Eigenschaft als Steuer im Sinne der Richtlinie 69/335 dann, wenn der Staat auf die Geltendmachung seines Anteils aus dem Rechtsgeschäft verzichtet, mithin die landesrechtliche Vorschrift, nach der ein Anteil der Gebühren an den Staat abzuführen ist, nicht mehr angewendet?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Tribunale Amministrativo per la Sardegna vom 15. Januar 2003 und 12. Februar 2003 in dem Rechtsstreit Impresa Portuale di Cagliari Srl gegen Tirrenia di Navigazione SpA und gegen C.T.O. — Combined Terminals Operators Srl

(Rechtssache C-174/03)

(2003/C 213/10)

Das Tribunale Amministrativo per la Sardegna ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 15. Januar 2003 und 12. Februar 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. April 2003, in dem Rechtsstreit Impresa Portuale di Cagliari Srl gegen Tirrenia di Navigazione SpA und gegen C.T.O. — Combined Terminals Operators Srl um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- a) Unterliegt nach Maßgabe der Begründungserwägungen der Richtlinie 93/38⁽¹⁾ ein Unternehmen des Sektors Seeverkehr, das in einigen Fällen den Rahmen eines faktischen Monopols und in anderen Fällen im Rahmen des freien Wettbewerbs tätig ist und das staatliche Beihilfen erhält, stets dieser Richtlinie?

Wenn festgestellt wird, dass das Unternehmen die Bestimmungen über das öffentliche Ausschreibungsverfahren einzuhalten hat,

- b) sind dann die „technischen Spezifikationen“ im Sinne von Artikel 18 der Richtlinie 93/38 (übernommen in Artikel 19 des Decreto legislativo Nr. 158/95) in Bezug auf das Verfahren für die Auswahl des Zuschlagsempfängers im Voraus festzulegen, und sind sie in irgendeiner Form öffentlich bekannt zu machen?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84).

Rechtsmittel der Strabag Benelux NV gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 25. Februar 2003 in der Rechtssache T-183/00, Strabag Benelux NV gegen Rat der Europäischen Union, eingelegt am 6. Mai 2003

(Rechtssache C-186/03 P)

(2003/C 213/11)

Die Strabag Benelux NV hat am 6. Mai 2003 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 25. Februar 2003 in der Rechtssache T-183/00, Strabag Benelux NV gegen Rat der Europäischen Union, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts aufzuheben, soweit es die Nichtigkeits- und Schadensersatzklage abweist;
- den Klageanträgen der Gesellschaft Strabag stattzugeben und demgemäß
 - die Entscheidung vom 12. April 2000 für nichtig zu erklären, mit der der Rat den Auftrag für allgemeine Ausbau- und Instandsetzungsarbeiten, der Gegenstand der Bekanntmachung Nr. 107865 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 146 vom 30. Juli 1999 gewesen ist, an die Gesellschaft De Waele vergeben und implizit das Angebot der Gesellschaft Strabag abgelehnt hat;
 - den Rat der Europäischen Union zu verurteilen, der Gesellschaft Strabag, vorbehaltlich einer Erhöhung, 153 421 286 BEF oder 3 803 214 Euro nebst 6 % Zinsen hieraus seit dem 12. April 2000 zu zahlen;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihren Aufhebungsantrag auf vier Rechtsmittelgründe.

Der erste Rechtsmittelgrund besteht aus zwei Teilen. Die Rechtsmittelführerin wirft dem Gericht erstens vor, die Begriffe Vertrag und Entscheidung insoweit zu verkennen, als es der Ansicht gewesen sei, dass der Vertrag, den der Rat mit dem Zuschlagsempfänger abgeschlossen habe, die Entscheidung über die Zuschlagserteilung darstelle. Zweitens wirft sie dem Gericht vor, Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 93/37/EWG zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge insoweit verletzt zu haben, als es die Auffassung vertreten habe, dass der Vergabevermerk, der nach dieser Vorschrift erforderlich sei, aus drei Unterlagen bestehen könne,